

# Infektionsschutzkonzept zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (COVID-19)

---

Stand: 12.03.2021

Aufgrund der wechselhaften Dynamik der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus, reagiert die Politik (Bund und Länder) mit an die Entwicklung angepassten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Bewertungsgrundlage des Infektionsgeschehens ist meist die sogenannte **Sieben-Tage-Inzidenz**. Diese gibt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb der vergangenen **sieben Tage** pro 100.000 Einwohner an. Überschreitet der Inzidenzwert eine Größe von 35 bzw. 50, so hat der Kreis bzw. die Stadt erweiterte Maßnahmen zu ergreifen.

Rechtliche Grundlage bildet die jeweils aktuelle Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW. Die Kirchen dürfen nach §1 Abs. 3 CoronaSchVO eigene Regelungen aufstellen, die sich an der Verordnung orientieren. Daher ist es besonders wichtig, dass wir verantwortungsbewusst mit dieser Freiheit umgehen, um alle Gemeindemitglieder und Seelsorger vor einer Erkrankung zu schützen. Dies kann aber nur gelingen, wenn sich alle Besucher an die nachstehenden Regelungen halten.

Den Verantwortlichen der Kirchengemeinde ist bewusst, dass vielen Gläubigen die Gottesdienstbesuche sowie die sonstigen Kontakte in unseren Häusern sehr wichtig sind, trotzdem empfehlen wir älteren Menschen und Risikogruppen über eine Teilnahme an Gottesdiensten und/oder Gruppentreffen sorgfältig nachzudenken.

## Kirchen und Gottesdienste

---

- Der Besuch der Gottesdienste geschieht in eigener Verantwortung.
- Die allgemein gültigen Regeln gelten in allen Kirchen:  
AHML: **A**bstand halten, **H**ygiene, **M**aske, **L**üften.
- Personen mit akuten Erkrankungen der Atemwege dürfen weder die Kirche betreten noch an Gottesdiensten teilnehmen.
- Der Zugang zu den Gotteshäusern findet ausschließlich durch das Hauptkirchenportal statt. Alle anderen möglichen Zugänge sind nur noch Ausgänge und werden erst beim Kommuniongang geöffnet.
- Bitte halten Sie sowohl vor als auch in der Kirche einen Sicherheitsabstand zu Anderen von mindestens 2 Metern ein. Dies gilt auch beim Gang zur Kommunion.
- Der Besuch der Gottesdienste erfordert bei Bewegungen im Kirchenraum das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Ab einer Inzidenz von 35 (Gefährdungsstufe 1) muss der MNS während der ganzen Zeit getragen werden. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung muss der MNS auch am Platz getragen werden. Diese Regelung gilt auch in der Sakristei.
  - Kinder bis zum Grundschulalter sind von der Maskenpflicht ausgenommen
  - Die liturgischen Dienste (Z.B. Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und Lektoren) sind bei einigen wichtigen Handlungen im Gottesdienst davon ausgenommen.
  - Bitte tragen Sie auch beim Kommuniongang den MNS.

➤ **Medizinische Masken im Sinne der CoronaSchVO NRW sind OP- oder FFP2- Masken.**

- Beim Betreten der Kirche stehen Desinfektionsmittel bereit, um die Hände zu desinfizieren.
- 
- **Grundlage des Stufenkonzeptes**
  - Eine Maximalgröße an Gottesdienstbesuchern je Stufe wird festgelegt.
  - Die Änderung der Stufe wird in den Pfarrnachrichten und den sozialen Netzwerken der Kirchengemeinde bekannt gegeben.
  - Die Ordnerdienste werden rechtzeitig über mögliche Änderungen in Kenntnis gesetzt.
  - Das Platzangebot in den Kirchen ist begrenzt, damit die Abstandsregelung umgesetzt werden kann. Dies bedeutet für die einzelnen Stufen:

**2. Stufe (Sieben-Tag-Inzidenz weiter >50)**

○ St. Joseph:	maximal 32	Gottesdienstbesucher
○ St. Michael	maximal 33	Gottesdienstbesucher
○ St. Marien	maximal 44	Gottesdienstbesucher
○ St. Paulus	maximal 29	Gottesdienstbesucher
○ St. Don Bosco	maximal 30	Gottesdienstbesucher

**3. Stufe (Sieben-Tag-Inzidenz weiter fallend < 50)**

○ St. Joseph:	maximal 49	Gottesdienstbesucher
○ St. Michael	maximal 50	Gottesdienstbesucher
○ St. Marien	maximal 66	Gottesdienstbesucher
○ St. Paulus	maximal 44	Gottesdienstbesucher
○ St. Don Bosco	maximal 46	Gottesdienstbesucher

- Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze in den Kirchen sind mit Punkten markiert.
  - **ACHTUNG:**
    - In Stufe 2 werden nicht alle markierten Plätze belegt
    - In Stufe 3 können alle markierten Plätze mit einer Person belegt werden
- Alle nicht ausgewiesenen Bänke (Bänke ohne Punkte) sind gesperrt und müssen aufgrund der notwendigen Abstandsregeln frei bleiben.
- Bei allen Gottesdiensten ist eine Voranmeldung notwendig. Die Anmeldung für die Gottesdienste ist telefonisch im Pfarrbüro möglich.
- Grundsätzlich wird jeder Gottesdienst durch einen Ordnerdienst begleitet. Dieser stellt sicher, dass nicht mehr Besucher als durch die Richtwerte zugelassen in die Kirchen Einlass finden. Bitte folgen Sie den Anweisungen dieses Ordnungsdienstes.
- Sollten mehr Gottesdienstbesucher als markierte Plätze vorhanden sein, müssen die überzähligen Kirchenbesucher **leider abgewiesen** werden.
- Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen möchten, werden vor dem Einlass in die Kirche vom Ordnerdienst mit **Namen, Vornamen, Adresse sowie der Telefonnummer** registriert.

- 
- Personen, die sich nicht registrieren lassen, dürfen nicht ins Gotteshaus gelassen werden. Telefonanmeldungen werden in einer vorhandenen Liste abgehakt.
- 
- Die Gottesdienstbesucherlisten sind zeitnah (24 Stunden) im Pastoralbüro einzureichen und dürfen nicht kopiert werden. Die Gottesdienstbesucherlisten werden mindestens 4 Wochen aufbewahrt, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind vor dem Zugriff Dritter geschützt und werden nach der Aufbewahrungsfrist sachgerecht vernichtet.
- Der Gemeindegesang in der Kirche ist aktuell leider untersagt. Sobald eine Lockerung dieser Regel erfolgt, wird der Gesang entsprechend der aktuell vorliegenden Inzidenz bzw. Gefährdungstufe angepasst.
- Der Friedensgruß findet ohne Körperkontakt statt.
- Vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich der Kommunionausteiler nach dem Anlegen des MNS die Hände.
- Der Kommunionempfang ist je nach baulichen Möglichkeiten der jeweiligen Kirche geregelt, damit auch hier die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.
- Die Mundkommunion unterbleibt und die Kommunionausteilung wird ohne Kontakt zwischen Spender und Empfänger vollzogen.
- Der Chorgesang beim Gottesdienst in kleinen Gruppen wird nach den Regeln des Erzbistums durchgeführt. (Mindestabstand der Chormitglieder, Zeitbegrenzung, Anzahl der Chormitglieder).
- Chorproben für besondere Anlässe sind mit max. 4 Chormitgliedern und der Chorleitung in Präsenzformat ausschließlich im Kirchengebäude zulässig. Weitere Chormitglieder können per Videoschaltung daran teilnehmen. Maßnahmen, die über diese Regelungen hinausgehen, sind nicht gestattet. Für die kommenden Ostergottesdienste kann -nach jetzigem Stand - mit 4 Chormitgliedern in Präsenz gesungen werden. Auch hier gelten die bekannten Regeln unter besonderer Beachtung des Abstandes zu anderen Personen. Die Beteiligung der Gemeinde beim Gesang in irgendeiner Form ist unzulässig.
- Die Gotteslobe liegen weiterhin zum persönlichen Gebet aus und werden nach Gebrauch für 72 Stunden beiseitegelegt.
- Kindermöbel und Malmaterial stehen nicht zur Verfügung.
- Die Kollekte erfolgt nur als Türkollekte am Ausgang.
- Besondere religiöse Handlungen (Trauerfeiern, Taufen usw.) können mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Eine Absprache mit dem Zelebranten ist unbedingt erforderlich. Auch hier gelten alle bisher beschriebenen Regeln (maximale Besucherzahl, AHAL-Regel, Tragen eines medizinischen MNS). Ein Infoblatt hierzu soll noch erstellt werden.
- Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Die Kirchengemeinde stellt hier einen Sitzplan zur Verfügung, der durch die Schule ausgefüllt und mindestens 4 Wochen - für eine mögliche Nachverfolgung - aufbewahrt werden muss.
- Schilder über besondere Hinweise (Abstand, Händedesinfektion, Tragen eines Mund-Nasenschutzes) sind in allen Kirchen der Gemeinde vorhanden und sichtbar aufgehängt.
- Nach den Gottesdiensten werden alle Bänke mit einem Flächendesinfektionsmittel abgewischt.
- Das Lüften der Kirchenräume in den Herbst – und Wintermonaten wird nach den Vorgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Erzbistum Köln) und nach den Möglichkeiten der Kirchengebäu-

de sichergestellt. Ein entsprechendes Papier liegt den Küsterinnen und Küstern vor und ist als Anhang an dieses Konzept beigefügt.

## **Versammlungsstätten (Veranstaltungen) / Gruppen- und Jugendarbeit**

---

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen der CoronaSchVO sind die Räumlichkeiten der Gemeinde aktuell geschlossen. Sobald eine Nutzung der Versammlungsstätten wieder möglich ist gelten wieder die nachfolgenden Bestimmungen:

In allen Versammlungsstätten gelten grundsätzlich die von der Ordnungsbehörde aufgestellten Regeln und beziehen sich auf die CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Räumlichkeiten der Gemeinde sind die Regelungen der CoronaSchVO ebenfalls anzuwenden.

In den gemeindeeigenen Versammlungsstätten finden in der Regel Treffen statt, die einen kirchlichen oder gemeindenahen Bezug haben.

Die Kirchengemeinde ist für eine ordnungsgemäße Durchführung bei einer externen Nutzung nicht verantwortlich. Die Umsetzung und Kontrollen obliegen dem jeweiligen Veranstalter.

**Nicht liturgische Angebote** der Gemeinde (Gremiensitzungen, Treffpunkte, Katechese) und Veranstaltungen von gemeindenahen Gruppen (z. B. Hospizverein) **in Gemeinderäumen** unterliegen weiterhin folgenden Vorgaben:

- AHAL: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen sowie regelmäßiges Lüften!
- Bei allen Angeboten/Veranstaltungen immer Benennung einer verantwortlichen Kontaktperson und Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit.
- Für Veranstaltungen muss vom Veranstalter ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden.
- Bei allen Veranstaltungen - auch bei den Veranstaltungen/Gruppenstunden der Jugend - ist eine Teilnehmerliste zu führen. Diese ist mindestens 4 Wochen datenschutzrechtlich aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Teilnehmerliste ist zeitnah (24 Stunden) im Pastoralbüro einzureichen und die Listen dürfen nicht kopiert werden.

Maßgeblich für weitere Schutzmaßnahmen ist immer die 7-Tages-Inzidenz im Kreis.

Bei einer örtlichen **7-Tages-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner (Gefährdungsstufe 1) gilt:

- Maximale Anzahl von **25 Personen bei Gruppenaktivitäten** in geschlossenen Räumlichkeiten unter der Berücksichtigung der Raumgröße.

Ab einer örtlichen **7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner (Gefährdungsstufe 2) gilt abweichend:

- Reduzierung der Teilnehmerzahl auf **10 Personen bei Gruppenaktivitäten** in geschlossenen Räumlichkeiten unter der Berücksichtigung der Raumgröße.
- Das Tragen eines Mund- /Nasenschutzes ist grundsätzlich Pflicht.

**Für die Jugendarbeit der Pfarrgemeinde gelten die angegebenen Personenzahlen in der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz gleichermaßen als Richtwert (siehe §7 Abs. 1a CoronaSchVO NRW vom 30.10.2020).**

Die Jugendleitung ist verpflichtet, bei Besonderheiten den Krisenstab zu benachrichtigen, entsprechende Ansprechpartner sind bekannt.

Ausnahmen der o.g. Regelungen bildet die Nutzung der Räumlichkeiten für medizinisch notwendige Zwecke. (z.B. Blutspendedienst).

## **Chorarbeit**

---

Die Chorarbeit wird in weiten Teilen reduziert. Die Proben werden ab einer Inzidenz von 50 ausgesetzt. Die geplanten Aufführungen werden unter den erforderlichen Maßnahmen (Abstand, Hygiene usw.) durchgeführt. Besonders die Abstände zum Publikum als auch unter den Sängern und Dirigenten sind gemäß den Vorgaben aus dem Erzbistum zu beachten.

## **Meldungen an die Ordnungsbehörden nach der CoronaSchVO NRW**

---

Durch eine Vereinbarung der Kirchengemeinden mit der Staatskanzlei NRW kann auf die grundsätzliche Meldepflicht (Gottesdienste und Versammlungen zur Religionsausübung größer 10 Personen) verzichtet werden, wenn die Maßnahmen der CoronaSchVO NRW (siehe eigenes Konzept oben) eingehalten werden. Dies schließt auch Sondergottesdienste (z.B. Taufen, Beerdigungen, Hochzeiten) mit ein. Der Ordnungsbehörde wird das Schutzkonzept und ein „Standard“ Übersichtsplan der Gottesdienste in der Kirchengemeinde **einmalig** zur Verfügung gestellt. Weitere Meldungen werden nicht übersandt.

Sie erreichen unser Pfarrbüro unter den folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Pastoralbüro St. Michael und Paulus  
Mittelstr.7 a, 42551 Velbert

Tel.: 02051 - 95790

Fax: 02051 - 957979

Email: [pastoralbuero@st-michael-paulus-velbert.de](mailto:pastoralbuero@st-michael-paulus-velbert.de)

**Änderungen und / oder Anpassungen der beschriebenen Regeln können jederzeit durchgeführt werden.**

gez.  
Pfarrer Ulrich Herz  
Kath. Kirchengemeinde St. Michael und Paulus

Bemerkung: Die Ordnungsbehörde Stadt Velbert wird durch das Pastoralbüro informiert

**Verteiler:**

Pastoralteam  
Kirchenvorstand  
Pfarrgemeinderat  
Alle Gruppierungen in der Gemeinde  
Internetseite der Gemeinde  
Krisenstab St. Michael und Paulus